AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 10. April 2014 Jahrgang 2014, Nr. 7

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

97 Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe 69
98 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen 70
99 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 70

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

100 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 mit Anlagen sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen 70
101 Beabsichtigte Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes in der Stadt Bad Oeynhausen 71
102 Hinweis der Gemeinde Hüllhorst auf die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum 8. Europäischen Parlament sowie den Kommunalwahlen 2014 71
103 Hinweis der Gemeinde Hüllhorst auf die Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament sowie den Kommunalwahlen 2014 72
104 Hinweis der Gemeinde Hüllhorst auf die Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahl 2014 72
105 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke 72
106 Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gehlenbeck Nr. 20 "Lehmkuhlenstraße, Holsteinhang" (Ergänzungssatzung) der Stadt Lübbecke 73
107 Veröffentlichung der gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz von Mandatsträgern erhobenen Daten der Stadt Petershagen 74
108 Beabsichtigte Teileinziehung eines Weges (‚Dorf Wietersheim') der Stadt Petershagen 74
109 Auslegung in der Stadt Petershagen der Antragsunterlagen der Firma Otto Kändler GmbH betr.d. Planfeststellung für den Abbau von Sand und Kies und die damit verbundene Herstellung eines Gewässers 75
110 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Stadt Porta Westfalica 75
111 Auslegung der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Hotel Unterloh" in Holtrup der Stadt Porta Westfalica 77

C. Sonstige Bekanntmachungen

112 Genossenschaftsversammlung am 06.05.2014 der Fischereigenossenschaft der gemeinschaftlichen Fischereibezirke der Städte und Gemeinden Espelkamp, Lübbecke, Pr. Oldendorf, Rahden, Hüllhorst und Stemwede 78
113 Jahresabschluss und Lagebericht des Wirtschaftsbetriebes zum 31.12.2012 der Stadt Porta Westfalica 79

97 **Bekanntmachung**

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Kreises Minden-Lübbecke vom 25.02.2014 wurde als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung. v. 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.8.2013 (BGBl. I S. 3464) der Verein

Spielmannszug Reiningen-Dielingen e.V.
Postfach 2042
32342 Stemwede-Dielingen

öffentlich anerkannt.

Minden, den 25.02.2014

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

98

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

99

Erscheinungstermine

des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 8	Redaktionsschluss	23.04.2014	Ausgabe	30.04.2014
Nr. 9	Redaktionsschluss	08.05.2014	Ausgabe	15.05.2014
Nr. 10	Redaktionsschluss	22.05.2014	Ausgabe	28.05.2014
Nr. 11	Redaktionsschluss	28.05.2014	Ausgabe	05.06.2014

100

Bekanntmachung

vom 10.04.2014

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 mit Anlagen sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 26.02.2014

1. Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2012

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2012 wurde am 28.01.2014 gemäß § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. Seite 878) vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen bestätigt. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 101 GO NRW wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.02.2014 abgeschlossen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2012

Bilanz der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2012

AKTIVA	in T €	PASSIVA	in T €
1 Anlagevermögen	**381.340**	**1 Eigenkapital**	**130.579**
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	112	**2 Sonderposten**	**130.312**
1.2 Sachanlagen	218.961	**3 Rückstellungen**	**54.009**
1.3 Finanzanlagen	162.267	**4 Verbindlichkeiten**	**86.372**
2 Umlaufvermögen	**18.688**	**5 Passive Rechnungsabgrenzung**	**2.608**
2.1 Vorräte	2.095		
2.2 Forderungen und son. Vermögensgegenst.	4.265		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0		
2.4 Liquide Mittel	12.328		
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	**3.852**		
Bilanzsumme	**403.881**	**Bilanzsumme**	**403.881**

1.2 Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem negativen Jahresergebnis i.H.v. 727.389,19 EUR. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln erhöht sich um 4.887.330,74 EUR. Der Stand der liquiden Mittel beläuft sich auf 12.328.094,87 EUR.

2. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung und Verwendung des Jahresergebnisses

Aufgrund § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 26.02.2014 folgendes beschlossen:

- Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wird zur Kenntnis genommen.
- Der vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der örtlichen Rechnungsprüfung geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 403.880.667,29 EUR festgestellt.
- Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 727.389,19 EUR wird durch entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Stadt Bad Oeynhausen, Anzeigeverfahren, Auslage

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen über den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Dieser hat mit Schreiben vom 17.03.2014 das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerkes wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, Zimmer 39, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet auf der Seite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de unter der Rubrik Haushalt und Finanzen/Bilanzen eingesehen werden.

Bad Oeynhausen, den 31.03.2014

Der Bürgermeister
gez.
Mueller-Zahlmann

101 Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für das signifikant hochwasserrisikogefährdete Gewässer Kaarbach / Wulferdingser Bach ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Dies ist das Ergebnis einer nach den Bestimmungen der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) landesweit in 2011 durchgeführten Untersuchung. Für die ermittelten Risikogebiete sind nach geltender Rechtslage Überschwemmungsgebiete zu ermitteln und festzusetzen. Hierbei sind mindestens die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.
Die Ausweisung erfolgt zum Wohle der Allgemeinheit und bildet die planerische Grundlage, die Hochwasserrisiken durch Verhaltensvorsorge und Schutzmaßnahmen zu begrenzen und zu minimieren.

Zuständig für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sind im Land NRW die Bezirksregierungen. Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sind Überschwemmungsgebiete durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) durchzuführen.

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gem. § 78 WHG.

Die Entwürfe der Rechtsverordnungen für die Überschwemmungsgebiete „Kaarbach / Wulferdingser Bach“ mit den jeweils zugehörigen Planunterlagen werden bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II Raum Nr. 45, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen in der Zeit vom **28. April 2014 bis 27. Mai 2014** öffentlich ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet, auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold **www.brdt.nrw.de** unter Eingabe des Suchbegriffes „Überschwemmungsgebiete“ einzusehen.

Einwendungen gegen die beabsichtigten Festsetzungen der oben genannten Überschwemmungsgebiete können **bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 10. Juni 2014** unter Angabe des betreffenden Überschwemmungsgebietes, bei der Stadt Bad Oeynhausen, Der Bürgermeister, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Einwendungen sind nach Möglichkeit zu begründen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigungen hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Adresse der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW ausgeschlossen sind.

Bad Oeynhausen, den 26.03.2014

gez.
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

102 Bekanntmachung

Hinweis auf die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum 8. Europäischen Parlament sowie den Kommunalwahlen 2014

Die Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum 8. Europäischen Parlament sowie den Kommunalwahlen am 25.05.2014 wird im vollen Wortlaut vom 11.04.2014 bis 22.04.2014 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 04.04.2014

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

103 **Bekanntmachung**

Hinweis auf die Wahlbekanntmachung
Wahl zum 8. Europäischen Parlament sowie den Kommunalwahlen 2014

Die Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament sowie den Kommunalwahlen am 25.05.2014 wird im vollen Wortlaut vom 11.04.2014 bis 22.04.2014 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 04.04.2014

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

104 **Bekanntmachung**

Hinweis auf die Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zur
Wahl zum 8. Europäischen Parlament sowie den Kommunalwahlen 2014

Die Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum 8. Europäischen Parlament sowie den Kommunalwahlen am 25.05.2014 wird im vollen Wortlaut vom 11.04.2014 bis 22.04.2014 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 04.04.2014

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

105 **Bekanntmachung**

Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2014 und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung
vom 31. März 2014

1. Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschluss vom 19. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	52.465.642,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.138.766,-- EUR
im **Finanzplan** mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.996.172,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47.487.225,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.764.000,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.511.890,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.500.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.400.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
1.673.124,-- EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen**, wird auf
5.000.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	217 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v.H.
2.	**Gewerbesteuer** auf	403 v.H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 20. Februar 2014 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Kreishausstraße 2 - 4, 32312 Lübbecke, Zimmer 308, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 31. März 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
Frank Haberbosch

106 **Bekanntmachung**

Satzung
der Stadt Lübbecke über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gehlenbeck Nr. 20 "Lehmkuhlenstraße, Holsteinhang" (Ergänzungssatzung)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 der Satzungsregelung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gehlenbeck Nr. 20 "Lehmkuhlenstraße, Holsteinhang" (Ergänzungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zugestimmt.
Die Abgrenzung des Planbereiches ist aus dem im Anschluss an die Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Planentwurf und die Begründung in der Zeit vom

22.04. bis einschl. 21.05.2014

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus.
Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Anhaltspunkte, dass eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter bestehen, liegen nicht vor. Die Erarbeitung eines Umweltberichtes ist daher nicht erforderlich.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lübbecke, den 01.04.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte

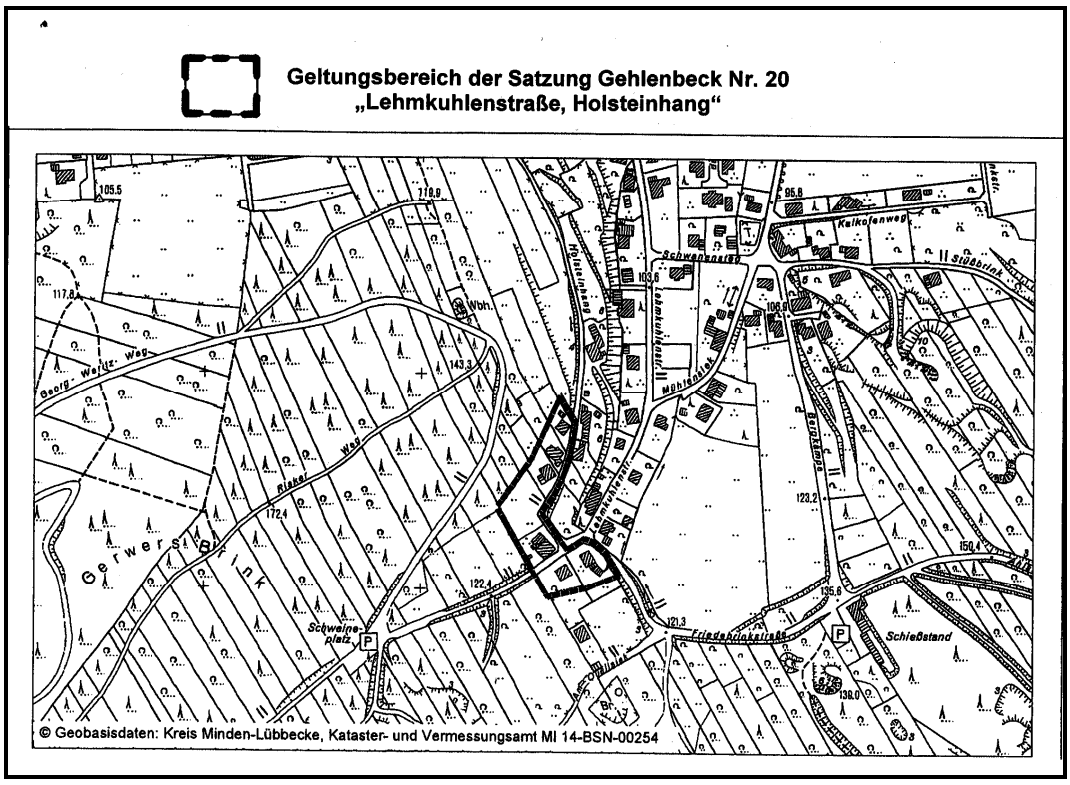

107 Bekanntmachung

der Stadt Petershagen
Veröffentlichung der gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz von Mandatsträgern erhobenen Daten

Gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz haben die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse des Rates, die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben.
Die erhobenen Daten sowie die angezeigten Neben- und Gremientätigkeiten des Bürgermeisters gem. § 18 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz liegen zur jederzeitigen Einsichtnahme bei der Stadt Petershagen, Verwaltungsgebäude Lahde, Bahnhofstr. 63, Hauptverwaltung, Zimmer-Nr. 19, während der Dienststunden der Stadtverwaltung aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen bei der bzw. dem Meldepflichtigen liegt.

Petershagen, den 25.03.2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

108 Bekanntmachung

der Stadt Petershagen über die beabsichtigte
Teileinziehung eines Weges (‚Dorf Wietersheim’)

Die Stadt Petershagen beabsichtigt einen Weg (‚Dorf Wietersheim’) in der Gemarkung Wietersheim, Flur 8, Flurstück 76, auf einer Länge von 70,00 m, nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) – einschließlich der inzwischen ergangenen Änderungen – einzuziehen, da dieses Wegeteilstück keinerlei Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr mehr hat und zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke nicht mehr erforderlich ist.

Die Absicht zur Teileinziehung des Weges, die vom Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 20. März 2014 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Pläne zur beabsichtigten Teileinziehung liegen bei der Stadt Petershagen, Verwaltungsgebäude Lahde - Bauverwaltung - (Zimmer 32), Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, während der Sprechzeiten von Montag bis Freitag zwischen 08.30 Uhr und 12.30 Uhr sowie am Montag und Donnerstag zwischen 14.00 Uhr und 17.30 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen bei der Stadt Petershagen, Verwaltungsgebäude Lahde - Bauverwaltung - (Zimmer 32), Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, während der vorbezeichneten Sprechzeiten geltend gemacht oder schriftlich erhoben werden.

Petershagen, den 21. März 2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

109 **Bekanntmachung**

Die Firma Otto Kändler GmbH, Lindenstr. 5, 32423 Minden, beantragt aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes die Planfeststellung für den Abbau von Sand und Kies und die damit verbundene Herstellung eines Gewässers in Minden, Gemarkungen Leteln, Flur 1, Flurstücke 26, 30, 243/22, 244/25, 245/28, 246/32 und 277/145.

Alles Nähere ergibt sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Gutachten zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die Antragsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), 32469 Petershagen, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 22. April 2014 und endet mit Ablauf des 21. Mai 2014.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen oder beim Landrat, Portastr. 13, 32423 Minden, zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen (§ 148 Abs. 1 Landeswassergesetz-LWG). Aus der den Einwand enthaltenen Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Es wird empfohlen, in ihr außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollte zudem die katasteramtliche Bezeichnung des Grundstücks des Einwendenden (Gemarkung, Flur, Flurstück) angegeben werden.

Die eingegangenen Einwendungen werden mit den Einwendern in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu dem Termin ergeht eine besondere Ladung. Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gem. § 148 LWG ortsüblich bekannt gemacht.

Minden, den 1. April 2014
Az.: 68 82 02-40/2

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
-Umweltamt-
Im Auftrage:
Burkhard Witte

Vorstehende Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit veröffentlicht.

Petershagen, den 1. April 2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Dieter Blume

110 **Bekanntmachung**

der Stadt Porta Westfalica
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und
die Kommunalwahlen in der Stadt Porta Westfalica am 25. Mai 2014

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments und zu den Kommunalwahlen der Stadt Porta Westfalica für die Europa-Wahlbezirke /die Stimmbezirke der Kommunalwahlen wird in der Zeit vom 5. bis zum 9. Mai 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, und zwar am

Montag,	dem 5. Mai 2014 von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag,	dem 6. Mai 2014 von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	dem 7. Mai 2014 geschlossen, keine Einsichtnahme möglich
Donnerstag,	dem 8. Mai 2014 von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag,	dem 9. Mai 2014 von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Porta Westfalica, Rathaus I, Wahlamt (Konferenzraum I, Zimmer 1.06, (barrierefrei zu erreichen), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 9. Mai 2014 bis 13:00 Uhr bei der Gemeindebehörde Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Rathaus I, Wahlamt (Konferenzraum I, Zimmer 1.06), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und/oder die Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.
Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.
In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind als solche ausgewiesen. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Rathaus I, Wahlamt (Konferenzraum I, Zimmer 1.06), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, zur Einsichtnahme aus.
Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl in dem Kreis Minden-Lübbecke durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen

4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist bis zum 9. Mai 2014 versäumt haben,

b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die **Kommunalwahlen** werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (9. Mai 2014) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.
Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 23. Mai 2014, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus dem oben unter a) bis c) genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. Mit dem weißen Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahl erhalten die Wahlberechtigten

zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)

- 1. den für alle vier Wahlen geltenden Wahlschein,
- 2. je einen Stimmzettel
  für die Bürgermeisterwahl (hellgrün), die Gemeinderatswahl (hellblau), die Landratswahl (hellorange) und die Kreistagswahl (hellrosa),
- 3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- 4. einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

der Wahlbrief für die **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr,** und
der Wahlbrief für die **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr,** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert;

der gelbe Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Porta Westfalica, 02.04.2014

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Stephan Böhme

111 **Bekanntmachung**

der Stadt Porta Westfalica

Auslegung der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Hotel Unterloh“ in Holtrup gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 31.03.2014 beschlossen, die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Hotel Unterloh“ einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

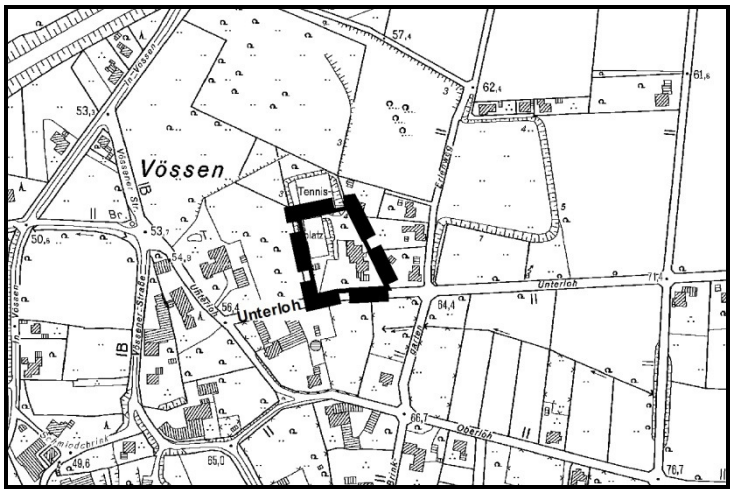

Folgende allgemeingültige umweltrelevante Informationen liegen zu diesem Bauleitplan vor:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, TA Oberbereich Bielefeld
- Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica
- Landschaftsplan Porta Westfalica
- Übersichtskarten mit Trinkwasserschutzgebieten sowie FFH-Gebieten
- Karte „Schutzwürdige Böden“, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Digitale Bodenkarte von NRW, Geologischer Dienst NRW, Krefeld

Darüber hinaus liegen für diese Planung die folgenden konkreten umweltbezogenen Informationen vor:

- Umweltbericht
  Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen dieser Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist zu prüfen, inwieweit weitergehende Anforderungen in den Umweltbericht aufzunehmen sind.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (vom 31.01.2014) zum Schutzgut Boden
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke, Kreisplanungsstelle (vom 04.02.2014) zum Schutzgut Mensch
- Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (vom 05.02.2014) zum Schutzgut Mensch

Der Entwurf der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Hotel Unterloh“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung zur öffentlichen Auslegung liegt in der Zeit

vom 22.04. bis 23.05.2014 einschließlich

in der Stadtverwaltung, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, im Flur an der Informationswand vor dem Fachbereich III Stadtplanung und Bauwesen (Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung), 2.OG, während der Dienststunden öffentlich aus, und zwar

- montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs geschlossen
- donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr.

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, 01.04.2014

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

112 Bekanntmachung

der Fischereigenossenschaft der gemeinschaftlichen Fischereibezirke der Städte und Gemeinden Espelkamp, Lübbecke, Pr. Oldendorf, Rahden, Hüllhorst und Stemwede

Die Fischereiberechtigten des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Städte und Gemeinden Espelkamp, Lübbecke, Pr. Oldendorf, Rahden, Hüllhorst und Stemwede werden hiermit zu der

am Dienstag, den 06.05.2014, um 17:00 Uhr
im Bahnhof Rahden, Eisenbahnstraße 3,
stattfindenden Genossenschaftsversammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

1) Eröffnung der Sitzung
2) Anträge zur Niederschrift der letzten Sitzung
3) Bestimmung eines Vorstandsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung
4) Lagebericht
5) Haushaltsplan 2013
6) Jahresrechnungen 2012 und 2013
7) Entlastung des Vorstandes
8) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2014
9) Bestimmung des Rechnungsprüfers für die Haushaltsjahre 2014 und 2015
10) Bekanntgaben
11) Verschiedenes

32369 Rahden, den 08.04.2014

Wilhelm Haake
Vorsitzender

113

Bekanntmachung

des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica
gemäß § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV:NRW.2004 S. 644)

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 24.02.2014 den Jahresabschluss und Lagebericht des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2012 festgestellt und über die Behandlung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen:

I. Der Rat der Stadt Porta Westfalica beschließt den vorgelegten Jahresabschluss des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2012 mit einer

Bilanzsumme von	EUR	148.747.966,11	und einem
Bilanzverlust nach Eigenkapitalverzinsung von	EUR	17.549.806,03	
Der Jahresüberschuss beläuft sich auf	EUR	1.045.974,74	

II. Dem Betriebsausschuss wird Entlastung erteilt.

Der Betriebsausschuss des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 06.02.2014 der Betriebsleitung Entlastung erteilt.
Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica in den Räumen des Wirtschaftsbetriebes, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, ist gemäß § 3 Absatz 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen ebenfalls öffentlich bekanntzumachen und lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTAG Allgemeine Revision und Treuhand AG, Minden, bedient.
Diese hat mit Datum vom 24.01.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.
Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir pflichtgemäß auf die Ausführungen im Lagebericht zur Unternehmensfortführung hin. Dort ist aufgeführt, dass die Gesellschaft bei konzeptgemäßer Entwicklung sowie Fortbestehen der derzeitigen Finanzierungsstruktur durch die Stadt Porta Westfalica von der Unternehmensfortführung ausgeht und das die beschlossene Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in die Kernverwaltung trotz des eingeschränkten Zeitraums der Unternehmensfortführung keine Konsequenzen für abweichende Bilanzansätze und Bewertungen erforderlich machen.
Wir weisen darauf hin, dass der Fortbestand des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica gefährdet ist, wenn entgegen der Unternehmensplanung die Stadt Porta Westfalica als Träger der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ihre Finanzierungszusagen nicht im erforderlichen Umfang aufrecht erhalten kann."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTAG Allgemeine Revision und Treuhand AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:
Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.03.2014

GPA NRW
gez. Unterschrift

Porta Westfalica, den 02.04.2014

Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica
Mohme
Betriebsleiter

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 15,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)